

29./I. 1916.

# Vin Eröffnung der Kapitalisation und die "Dette publique"

Im Jahre 1881 ergaben sich durch Eintragung der Obligationen gelegentlich ihrer Konversion folgende Zahlen. Es waren untergebracht in:

Frankreich	26 716 903	türk. Pfd.,	d. h.	39,988 pCt.	der Gesamtschuld
England	26 618 287	-	-	28,999 pCt.	-
Türkei	7 281 292	-	-	7,930 pCt.	-
Belgien	6 612 585	-	-	7,201 pCt.	-
Holland	6 974 886	-	-	7,590 pCt.	-
Deutschland	4 320 295	-	-	4,705 pCt.	-
Italien	2 407 512	-	-	2,622 pCt.	-
Oesterr.-Ung.	886 037	-	-	0,965 pCt.	-

Artikel 15 des Dekrets bestimmt nun: „In Rücksicht auf die weit bedeutende Anzahl und den Betrag der türkischen Obligationen in Händen englischer und französischer Besitzer wird der Vorsitz im Conseil, jährlich abwechselnd, während einer Periode von fünf Jahren und nach der durch die erste Wahl des Conseils festgestellten Ordnung dem englischen und französischen Repräsentanten vorgeschlagen.“ „Im Falle diese Sachlage sich nach Ablauf der ersten Periode von fünf Jahren wesentlich ändern sollte, hat der Conseil seinen Präsidenten durch Wahl zu bestimmen.“

Daß diese unbestimmte Fassung des Dekrets bezüglich der Präsidentschaft zu einer Quelle von Schwierigkeiten werden mußte, ist klar.

Zunächst „Anzahl und Betrag“, also nach dem Nominalwert (Anzahl) oder nach dem Börsenwert (Betrag). Denn was sollte unter „wesentlicher“ Aenderung verstanden werden?

Diese Fragen mußten schon im Jahre 1898 auftreten, da damals der Besitz an den türkischen Wertpapieren wie folgt sich verschoben hatte:

Frankreich	35	Mill. türk. Pfd.	=	44,872 pCt.
Belgien	14	"	"	= 17,948 "
Deutschland	9½	"	"	= 12,179 "
England	8½	"	"	= 10,898 "
Türkei	5	"	"	= 6,410 "
Holland	3½	"	"	= 4,488 "
Oesterreich	1½	"	"	= 1,923 "
Italien	1	"	"	= 1,282 "

Betrachten wir obige Zahlen, so sehen wir, daß bei der Verschiebung der Werte Frankreich nicht nur seinen ersten Platz damals behalten, sondern noch um 5 pCt. gestärkt hatte. Da Belgien nicht selbständig vertreten wird, so ist klar, daß Deutschland nun die Stelle Englands einnehmen dürfte. Tatsächlich hat zu dieser Zeit der deutsche Delegierte Dr. Lindau unter der Annahme, daß eine „wesentliche Aenderung“ eingetreten war, die Aenderung des Status quo beantragt.

Es würde zu weit führen, die weiten Auseinandersetzungen, die damals hinsichtlich dieser Frage stattgefunden haben, darzulegen. Der Antrag des deutschen Vertreters wurde einem Schiedsgericht übertragen. Die Entscheidung vom 8. Februar 1902 lautete zugunsten des Status quo, also daß England mit Frankreich die Präsidentschaft beibehielt, trotz der Verminderung seines Besitzes an den türkischen Werten. Dies schon aus dem Grunde, da England die holländischen und belgischen Interessen mit vertritt.

Nun wird der Kampf nach dem Kriege von neuem beginnen. Schon vor dem Kriege ist eine so wesentliche Verschiebung der Finanzinteressen der Mächte bei der Türkei eingetreten, die in derselben Richtung während des Krieges noch weiter und zwar nicht unbedeutend ging. Auch bezüglich Belgiens, das in dieser Sache keine quantité négligeable darstellt, und das schon vor dem Kriege mit Rücksicht auf die bedeutende Anzahl der in Belgien befindlichen türkischen Staatspapiere einen Platz für einen belgischen Vertreter beansprucht hatte, wird in irgend einer Weise die Präsidentschaft des Conseils geändert werden müssen. Die „wesentliche Aenderung“ ergibt sich aber nicht nur aus diesen rein finanztechnischen Umgruppierungen, sondern aus weit gewichtigeren Gründen, die mit der Tätigkeit der Dette publique um die wirtschaftliche Stärkung der Türkei wie mit der Stellung Deutschlands im Orient überhaupt zusammenhängt.